

Satzung

des Rechtsträgers für den Diözesanverband Hildesheim

des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend - Diözese Hildesheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, auf der Grundlage des Evangeliums die Erziehungs-, Bildungs-, Interessenvertretungs- und Freizeitaufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege zu fördern. Zudem widmet der Verein sich der Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des BDKJ in der Diözese Hildesheim sowie seiner Einrichtungen. Er ist nicht Rechts- und Vermögensträger der Mitglieds- und Dekanatsverbände sowie deren Einrichtungen.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ -Diözesanvorstandes gehören dem Verein kraft Amtes an. Acht weitere Mitglieder aus den Mitglieds- und Dekanatsverbänden des BDKJ wählt die Diözesanversammlung für jeweils zwei Jahre. Wählbar sind Personen, die einem der Mitgliedsverbände des BDKJ angehören. Beratendes Mitglied ist die /der Geschäftsführer - in des BDKJ-Diözesanverbandes. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Ausscheiden aus einem der Mitgliedsverbände des BDKJ;
- durch Ablauf der Wahlperiode
- durch Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des BDKJ in der Diözese Hildesheim einzusetzen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Beschlussfassung der Organe:

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Trägerwerks tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der / dem Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit beraumt der/die Vorsitzende einen neuen Sitzungstermin an, bei dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im

- abgelaufenen Geschäftsjahr.
4. Die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer.
 5. Die Entlastung des Vorstands.
 6. Die Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan.
 7. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan.
 8. Die Berichterstattung an die Diözesanversammlung des BDKJ.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzende/r ist die/der Diözesanvorsitzende des BDKJ. Sie /er wird vom Diözesanvorstand des BDKJ benannt. Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sollen nicht dem BDKJ-Diözesanvorstand angehören. Der Vorstand vertritt das Trägerwerk nach außen.

Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. Leitung des Trägerwerks im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zur Erledigung dieser Aufgabe einen Geschäftsführer berufen. Dieser gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Er ist im Rahmen des Vereinszwecks und der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung für die Verwaltung der Geldmittel und Sachwerte sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er legt die Buchführung zur Prüfung den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern vor.
2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Anstellung von Personal für den Diözesanverband Hildesheim des BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen des Stellenplans.

§ 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Für den Verein findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und das entsprechende kirchliche Arbeitsvertragsrecht in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung

Beschlüsse des Trägerwerks über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Vereinsmitglieder und der Zustimmung durch die Diözesanversammlung des BDKJ.

§ 9 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Hildesheim e.V.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Bestandteiles dieser Satzung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.10.2012 beschlossen. Die BDKJ - Diözesanversammlung vom 23. bis 25.11.2012 hat zugestimmt. Sie tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.